



STEUERBERATERKAMMER
STUTT GART

KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hegelstraße 33
70174 Stuttgart

Ruf (0711) 6 1948-0
Fax (0711) 6 1948-703
mail@stbk-stuttgart.de
http://www.stbk-stuttgart.de

Aus- und Fortbildung
Fax (07 11) 6 1948-702

14. Juli 2017 - Wi

*Zur Information:
Ausschreibung erscheint immer
im Juli vor dem Prüfungstermin*

**Antrag auf Zulassung
zur Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG)
zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin
im Winter 2017/2018**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Winter 2017/2018 führt die Steuerberaterkammer Stuttgart die nächste Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin durch. Sofern Sie diese Prüfung ablegen wollen, ist ein Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung an die Steuerberaterkammer Stuttgart zu richten.

Wir bitten Sie, den Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin mit allen Anlagen

bis zum 9. Oktober 2017

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Das Anmeldeformular finden Sie auch im Internet unter www.stbk-stuttgart.de (Steuerfachwirt/in) als PDF-Formular mit der Möglichkeit, die "freien Felder" über den PC auszufüllen und dann das ausgefüllte Formular auszudrucken.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung ohne die Nachweise über die in § 9 der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen (s. Seite 2) **nicht** bearbeitet werden können. Somit kann auch keine Zulassung zur Fortbildungsprüfung erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass nach dem **9. Oktober 2017** eingehende Anträge wegen der erforderlichen Einteilung der Prüflinge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Seite 2 zur Information vom 14. Juli 2017

**Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG)
zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin im Winter 2017/2018**

Wir bitten um Beachtung der nachfolgenden Erläuterungen:

**1. Zulassung
zur Fortbildungsprüfung**

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind in § 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin geregelt. Zur Prüfung wird im *Regelfall* zugelassen:

a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte" abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann,

oder

b) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,

oder

c) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung bei der Steuerberaterkammer Stuttgart ist außerdem, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der Kammer hat. Nicht zugelassen wird, wer diese Prüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

Die Zulassung zur Prüfung kann bis zur Beendigung der Fortbildungsprüfung widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

Bitte beachten Sie, dass zum Nachweis der Berufspraxis Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen einzureichen sind, die Informationen zum Beginn und ggf. Ende der Beschäftigung, zum (zeitlichen) Umfang der hauptberuflich praktischen Tätigkeit sowie zum Tätigkeitsfeld - auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens - enthalten müssen.

Seite 3 zur Information vom 14. Juli 2017

**Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG)
zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin im Winter 2017/2018**

2. Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz),
- b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer),
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht),
- d) Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung,
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

Im **schriftlichen Teil der Prüfung** ist je eine Klausur aus folgenden Gebieten zu fertigen:

- Steuerrecht I

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer

- Steuerrecht II

Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz

- Rechnungswesen

Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts

Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausuren Steuerrecht I und Steuerrecht II je vier und für die Klausur Rechnungswesen fünf Zeitstunden.

In den Prüfungsgebieten Steuerrecht I und Steuerrecht II können neben Aufgaben, die sich ausschließlich auf eine Steuerart beziehen, auch steuerartenübergreifende Aufgaben gestellt werden.

Der **mündliche Teil der Prüfung** erstreckt sich auf die vorstehend unter a) bis e) genannten Prüfungsgebiete. Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

3. Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses der Fortbildungsprüfung

Die schriftlichen Arbeiten in den drei schriftlichen Prüfungsfächern und die mündliche Prüfungsleistung werden jeweils mit einer Note bewertet, wobei auch Zehntelnoten als Zwischennoten erteilt werden können.

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die vier Prüfungsfächer (drei schriftliche Fächer und die mündliche Prüfung) das gleiche Gewicht.

Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit wird mit der Note "ungenügend" bewertet.

Zum **Bestehen der Prüfung** müssen in mindestens drei der vier Prüfungsfächer sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit "ungenügend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

Seite 4 zur Information vom 14. Juli 2017

**Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG)
zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin im Winter 2017/2018**

Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer durch vier zu teilen.

Die Fortbildungsprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der wichtige Grund muss nachgewiesen werden, eine Erkrankung auf Verlangen der Kammer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes.

**4. Termine und Orte
der Fortbildungsprüfung im Winter 2017/2018**

Die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin im Winter 2017/2018 wurde wie folgt terminiert:

**4.1 Schriftlicher Teil
der Fortbildungsprüfung
zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin
im Winter 2017/2018**

Mittwoch,	6. Dezember 2017,	von 9.00 Uhr bis	13.00 Uhr	Steuerrecht I
Donnerstag,	7. Dezember 2017,	von 9.00 Uhr bis	13.00 Uhr	Steuerrecht II
Freitag,	8. Dezember 2017,	von 9.00 Uhr bis	14.00 Uhr	Rechnungswesen

Ort: Tagungs- und Kongresszentrum "Quadrium"
73249 Wernau, Kirchheimer Straße 68-70

Ein Unterkunftsverzeichnis finden Sie im Internet unter:
http://www.wernau.de/Essen_Trinken_Uebernachten.html.
Zimmerreservierungen nehmen Sie bitte direkt vor.

**4.2 Mündlicher Teil
der Fortbildungsprüfung
zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin
im Winter 2017/2018**

5. März 2018 bis 9. März 2018 sowie 12. März 2018 bis 16. März 2018 (je einschließlich)

Ort: 70174 Stuttgart, Hegelstraße 33
(Steuerberaterhaus)

Die Ladungen werden von der Kammer rechtzeitig zum Versand gebracht.

Die Überreichung der Zeugnisse und der Urkunden an die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer wird im Rahmen einer Feier voraussichtlich am Donnerstag, dem 22. März 2018, Beginn 18.00 Uhr, in Leinfelden-Echterdingen, Filderhalle, erfolgen.

5. Rücktritt

Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtführenden **schriftlich** zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies bedeutet, dass die schriftliche Erklärung über den Rücktritt der Kammer oder dem Aufsichtführenden am 6. Dezember 2017 vor 9.00 Uhr zugegangen sein muss.

Seite 5 zur Information vom 14. Juli 2017

**Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG)
zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin im Winter 2017/2018**

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

6. Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Behinderter

Die besonderen Verhältnisse Behinderter werden auf Antrag berücksichtigt; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Behinderung darzulegen und durch ein ärztliches Attest, auf Verlangen der Kammer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes, nachzuweisen. Bei zeitlich befristeten, nicht andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt es sich um keine Behinderung i.S.d. Vorschriften der Fortbildungsprüfungsordnung.

7. Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von € 110,-- erhoben. Diese Gebühr wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung fällig. Auf Erstattung der Gebühr besteht kein Anspruch.

Bei Antragstellung ist die Gebühr für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von

€ 110,--

auf unser Konto bei der Volksbank Stuttgart eG, IBAN: DE39 6009 0100 0213 9970 02, BIC: VOBADDESS, unter Angabe der **Prüfungs-Nummer 241 500, der Mitglieds- bzw. Kenn-Nummer des Zahlenden sowie des Namens des Teilnehmers** zu überweisen bzw. wird, sofern eine **Beteiligung am Lastschriftverfahren** erfolgt, abgebucht.

Die Gebühr für ein Prüfungsverfahren gemäß §§ 54, 56 BBiG (Prüfungsgebühr) beträgt

€ 320,--.

Diese Gebühr - **Prüfungs-Nummer 241 500, Mitglieds- bzw. Kenn-Nummer des Zahlenden sowie den Namen des Teilnehmers** bitte bei der Überweisung angeben - ist mit Erhalt der Zulassung zur Fortbildungsprüfung fällig.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin werden die Gebühren in den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 22 Abs. 1 der Fortbildungsprüfungsordnung oder des Rücktritts gemäß § 23 Abs. 4 der Fortbildungsprüfungsordnung nicht erstattet. Im Fall des Rücktritts gemäß § 23 Absatz 1 der Fortbildungsprüfungsordnung (vgl. vorstehenden Abschnitt 5, Abs. 1) wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

Entrichtet der Prüfungsbewerber die Gebühren nicht bis zu dem von der Kammer festgesetzten Zeitpunkt, d.h., die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung bis spätestens 9. Oktober 2017 und die Gebühr für ein Prüfungsverfahren bis spätestens 17. November 2017, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 12 Absatz 2 der Fortbildungsprüfungsordnung).

Mit freundlichen Grüßen

Radtke
Geschäftsführer

Anlage